

**Satzung der Stadt Wegberg
über die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung
für das Land NRW abweichende Erhebung von Gebühren
für Amtshandlungen des Standesamtes
vom 14. Juni 2017**

in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 2. Mai 2024

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und des § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836), in seiner Sitzung am 13. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

- (1) Für Amtshandlungen des Standesamtes der Stadt Wegberg, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) erfasst sind, werden abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Die Gebühren werden nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif erhoben, der Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebONRW) unberührt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Wegberg, 14. Juni 2017

gez.
Michael Stock
Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2019

Die Änderung wurde am 17.12.2019 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen. Sie ist am 01.01.2020 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

2. Änderungssatzung vom 2. Mai 2024

Die Änderung wurde am 30.04.2024 vom Rat der Stadt Wegberg beschlossen. Sie ist am 01.06.2024 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Gebührentarif
zur Satzung der Stadt Wegberg über die von der Allgemeinen
Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW abweichende Erhebung von
Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr
<u>Eheschließung</u>		
1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.1.1 AVwGebO NRW	55 EUR
2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.1.2 AVwGebO NRW	89 EUR
3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.1.3 AVwGebO NRW	55 EUR
4	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.1.4 AVwGebO NRW	87 bis 120 EUR
5	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.1.5 AVwGebO NRW	55 EUR
<u>Namensrechtliche Erklärungen</u>		
6	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.3.1 AVwGebO NRW	29 EUR
7	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.3.2 AVwGebO NRW	12 EUR
<u>Sonstige Amtshandlungen</u>		
8	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach § 34 bis 36 PStG - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.1 AVwGebO NRW	55 EUR
9	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.2 AVwGebO NRW	29 EUR
10	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.3 AVwGebO NRW	29 EUR
11	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.4 AVwGebO NRW	14 EUR
12	Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.5 AVwGebO NRW	14 EUR

13	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstands- urkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.2.4.4 bzw. 2.2.2.4.5 - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.6 AVwGebO NRW	7 EUR
14	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.7 AVwGebO NRW	8 EUR
15	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.8 AVwGebO NRW	11 EUR
16	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.9 AVwGebO NRW je nach Aufwand	23 bis 87 EUR
17	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.10 AVwGebO NRW	14 EUR
18	Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.11 AVwGebO NRW	34 EUR
19	Ausstellen eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung EU Nr. 1024/2012 (ABl. L 200 vom 26.07.2016, S 1)	14 EUR